



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT VECHTA

AUSGABE 09/2024

online gestellt und somit verkündet am: 07.05.2024

Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

zwischen
dem Landkreis Vechta
vertreten durch den Landrat nachstehend „Landkreis“ genannt
und
den Städten/Gemeinden
Gemeinde Bakum
Stadt Damme
Stadt Dinklage
Gemeinde Goldenstedt
Gemeinde Holdorf
Stadt Lohne
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Gemeinde Steinfeld
Stadt Vechta
Gemeinde Visbek
vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin
nachstehend „Stadt/Gemeinde“ genannt

**über die Nutzung der internen Meldestelle des Landkreises Vechta nach dem HinSchG
i. V. m. dem NHinMeldG**

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der aktuellen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetz (NHinMeldG) der Stadt/Gemeinde durch die interne Meldestelle des Landkreises Vechta geschlossen.



§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die interne Meldestelle für die Beschäftigten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 des NHinMeldG gemeinsam eingerichtet und betrieben werden soll. Dazu beauftragt die Stadt/Gemeinde den Landkreis mit der Durchführung der Aufgaben der internen Meldestelle.

(2) Der Kreistag hat am 14.12.2023 beschlossen, die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem HinSchG auf die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes zu übertragen.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die interne Meldestelle des Landkreises übernimmt folgende Aufgaben nach dem HinSchG für die Stadt/Gemeinde:

- a) Dokumentation der Meldungen nach § 11 HinSchG
- b) Informationen über externe Meldeverfahren nach § 13 Abs. 2 HinSchG
- c) Sicherstellung der Unabhängigkeit und Fachkunde nach § 15 HinSchG. Die interne Meldestelle kann zur Aufgabenerfüllung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der Vertraulichkeit interne Stellen und Dritte (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) hinzuziehen.
- d) Einrichtung und Betrieb der Meldekanäle nach § 16 HinSchG. Die interne Meldestelle wird ausschließlich für Beschäftigte eingerichtet. Auf Kanäle für beruflich in Kontakt stehende natürliche Personen und für anonyme Meldungen wird nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 HinSchG verzichtet.
- e) Abwicklung des Verfahrens bei internen Meldungen nach § 17 HinSchG. Die interne Meldestelle kann unverbindliche Empfehlungen für Maßnahmen der Stadt/Gemeinde geben.
- f) Ergreifen von Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.

(2) Diese Aufgaben verbleiben bei der Stadt/Gemeinde:

- a) Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen um den Verstoß abzustellen (§ 2 Abs. 2 S. 2 NHinMeldG).
- b) Unverzögliche Berichterstattung an die interne Meldestelle über geplante sowie bereits ergriffenen Maßnahmen sowie die Gründe für diese (vergl. § 17 Abs. 2 HinSchG)
- c) Informationspflichten nach § 7 Abs. 3 HinSchG
- d) Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 des HinSchG

(3) Auch die Stadt/Gemeinde ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet (vergl. § 8 HinSchG).

§ 3 Mitwirkungspflichten

(1) Die Mitarbeiter/innen der Stadt/Gemeinde unterstützen die interne Meldestelle unter Beachtung der Vertraulichkeit mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der Aufgaben der internen Meldestelle notwendig sind.

(2) Die Stadt/Gemeinde soll dem Landkreis die zur Unterstützung interner Ermittlungen zuständigen Stellen benennen.

§ 4 Kostenerstattung

(1) Die Kosten des Landkreises für die von der Stadt/Gemeinde übernommenen Aufgaben werden analog der Kostenverteilungsregelung für die Abrechnung der Prüfkosten mit den Städten/Gemeinden erstattet, wobei die Höhe der Personalkosten für die interne Meldestelle durch Zeitaufschreibung unter Zugrundelegung der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Personalkostensätze (ohne Sach- und Gemeinkosten) errechnet wird.

2) Die Kosten der internen Meldestelle werden erstmals mit dem nächsten Jahresabschluss nach Inkrafttreten der Vereinbarung evaluiert.

§ 5 Kündigungs- und Beendigungsregelung

(1) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(2) Sollte eine Stadt/Gemeinde diese Vereinbarung kündigen, gilt diese Vereinbarung für die übrigen Kooperationspartner weiter.

(3) Die Aufgaben fallen nach Kündigung oder Auflösung der Zweckvereinbarung an die jeweiligen Kommunen zurück.

§ 6 Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vechta, 06.05.2024

gez. Tobias Gerdesmeyer
Landrat Landkreis Vechta

gez. Tobias Averbek
Bürgermeister Gemeinde Bakum

gez. Mike Otte
Bürgermeister Stadt Damme

gez. Carl-Heinz Putthoff
Bürgermeister Stadt Dinklage

gez. Alfred Kuhlmann
Bürgermeister Gemeinde Goldenstedt

gez. Dr. Wolfgang Krug
Bürgermeister Gemeinde Holdorf

gez. Dr. Henrike Voet
Bürgermeisterin Stadt Lohne

gez. Ansgar Brockmann
Bürgermeister Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

gez. Sebastian Gehrold
Bürgermeister Gemeinde Steinfeld

gez. Kristian Kater
Bürgermeister Stadt Vechta

gez. Gerd Meyer
Bürgermeister Gemeinde Visbek